



Verwaltungsgericht Arnberg
Jägerstraße 1
59821 Arnberg

Elke Althäuser
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Brinkerstr. 1
45549 Sprockhövel

T: 02324/68 69 800
F: 02324/68 69 802
M: info@althaeuser.de
W: www.althaeuser.de

Mein Zeichen: 2514-19/ps
Datum: 07.06.2019

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

In der Verwaltungsstreitsache

der Fraktion PIRATEN, Ankerplatz, Steinstr. 16, 58452 Witten

-Antragsstellerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Elke Althäuser,
Brinkerstr. 1, 45549 Sprockhövel,

g e g e n

die Stadt Witten, vertr. d. die Bürgermeisterin Sonja Leidemann als Vertreterin und
Repräsentantin des Rates, Marktstr. 16, 58452 Witten

-Antragsgegnerin-

wegen: Zulassung von Wortprotokollen in Ratssitzungen

stellen wir Namen der Antragsstellerin den

Antrag,

wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgende einstweilige Anordnung zu
Erlassen:

- I. **Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragsstellerin während der Ratssitzungen die Erstellung eines Wortprotokolls durch eine Stenografin, hilfsweise durch ein Fraktionsmitglied, zuzulassen.**
- II. **Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

Begründung:

Die Antragsgegnerin wurden vor der Ratssitzung am 26.11.2018 von der Fraktion der PIRATEN informiert, dass diese beabsichtigt, ein Wortprotokoll der Ratssitzung durch eine Stenografin erstellen zu lassen. Dies untersagte die Antragsgegnerin ausdrücklich in der Sitzung am 26.11.2018. Sie wies darauf hin, dass diese Verfahrensfrage zunächst in der interfraktionellen Runde zu beraten und abschließend im Rat abzustimmen sei. Rechtsgrundlagen oder Begründung für das Verbot wurden nicht angegeben.

Eine entsprechende Anfrage der Fraktion vom 04.12.2018 gemäß § 10 der Geschäftsordnung wurde mit Schreiben vom 06.12.2018 nicht abschließend beantwortet; die Antragsgegnerin bat darum, zunächst das Beratungsergebnis der interfraktionellen Runde abzuwarten. Diese Runde tagte jedoch ohne Ergebnis.

Die Prozessbevollmächtigte forderte die Antragsgegnerin außergerichtlich zur Bewilligung der Fertigung von Wortprotokollen am 01.02.2019 auf.

B e w e i s: Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 01.02.2019

Die Antragsgegnerin lehnte ab, mit dem Verweis auf die Geschäftsordnung der Stadt Witten, dort § 13 Abs. 3 in der es heißt „Aufzeichnung für sonstige Zwecke (als die Niederschrift) und Filmaufnahmen dürfen nicht angefertigt werden“.

B e w e i s: Schreiben der Antragsgegnerin vom 15.02.2019

Nach hiesiger Einschätzung ist Sinn und Zweck der Bestimmung, dass Audio- bzw. Videoaufzeichnungen aufgrund bestehender Persönlichkeitsrechte geschützt werden und nicht die Absprachen während der Sitzung.

Die Antragsstellerin hatte vorweggreifend nicht vor die vollständigen Klarnamen in der Mitschrift zu veröffentlichen, sondern die Personen nur nach Parteien zu nennen. Aber ohnehin darf jeder Bürger dieser Sitzung beiwohnen und hätte infolgedessen die Identität desjenigen festgestellt.

Das OVG Niedersachsen hat angedeutet, dass der Verlauf von Ratssitzungen durch ein Mitstenografieren festgehalten werden kann.

B e w e i s: Urteil des OVG Niedersachsen, Urteil v. 18.04.1989, Az. 10 L 30/89

Der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde am 26.02.2019 eingeschaltet, lehnte einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung ab.

B e w e i s: Schreiben des Landrats Ennepe-Ruhr-Kreis vom 26.03.2019

Elke Althäuser
- Rechtsanwältin -
- Fachanwältin für Arbeitsrecht -